

Datenschutzkonzept der Föderation ARTISET

Inhaltsverzeichnis

1.	Zwecke und Umfang	2
2.	Gesetzliche Grundlagen	2
3.	Begriffe	2
4.	Geltungsbereich	3
5.	Grundsätze des Datenschutzes	3
5.1	Rechtmässigkeit	3
5.2	Verhältnismässigkeit	3
5.3	Zweckbindung	3
5.4	Transparenz	4
5.5	Datenqualität	4
5.6	Treu und Glauben	4
6.	Datensicherheit: Massnahmen	4
6.1	Organisatorische Massnahmen	4
6.2	Technische Massnahmen	4
6.3	Archivierung	4
6.4	Vernichtung/Löschung und Anonymisierung	5
7.	Rechte der betroffenen Personen	5
7.1	Orientierung der betroffenen Personen	5
7.2	Auskunfts- und Einsichtsrecht	5
7.3	Recht auf Berichtigung	5
7.4	Sperrung/Verweigerung der Datenbekanntgabe	6
8.	Handlungsanleitungen	6
8.1	Verhalten bei telefonischen und schriftlichen Anfragen	6
8.2	Grundsätze der E-Mail-Nutzung	6
8.3	Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen	6
9.	Verantwortlichkeiten	7
9.1	Vorstand	7
9.2	Geschäftsleitung	7
9.3	Datenschutzverantwortliche:r	7
9.4	Leitung HR	7
9.5	Führungspersonen	8
9.6	Mitarbeitende	8

1. Zwecke und Umfang

Das vorliegende Datenschutzkonzept von ARTISET trägt der Bedeutung und dem Stellenwert des Datenschutzes im Sinne der Achtung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte ihrer Mitarbeitenden sowie ihrer verschiedenen Leistungsbezüger:innen (kantonalen Verbände, direkte Leistungsnutzer:innen und Geschäftspartner:innen) Rechnung. Es bildet die verbindliche Grundlage für alle Datenschutz-relevanten Massnahmen und Aktivitäten bei ARTISET, namentlich für das Bearbeiten von

- Personendaten der Mitarbeitenden, inklusive Daten über Stellenbewerber:innen und ehemalige Mitarbeitende;
- Personendaten der Leistungsbezüger:innen;
- Informationen über Geschäftspartner:innen und weitere Dritte, soweit Personendaten betroffen sind.

Das Hauptziel des vorliegenden Konzepts ist die Gewährleistung des Schutzes der Persönlichkeit natürlicher Personen vor widerrechtlicher oder unverhältnismässiger Bearbeitung ihrer Personendaten. Dieses Konzept soll als verbindliche Richtlinie alle für ARTISET tätigen Personen darin unterstützen, in Eigenverantwortung datenschutzrechtlich einwandfrei zu handeln.

Mit der Umsetzung dieser Zielsetzung vermeidet ARTISET auch materielle Nachteile und Imageschäden, welche ihr aufgrund von datenschutzwidrigen Handlungen oder Unterlassungen erwachsen könnten.

2. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für dieses Datenschutzkonzept ist das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG; SR 235.1) und die Verordnung über den Datenschutz vom 31. August 2022 (DSV; SR 235.11) sowie gegebenenfalls kantonale Datenschutzbestimmungen, sofern diese anwendbar sind.

3. Begriffe

Im vorliegenden Datenschutzkonzept wird die Vokabel «**ARTISET**» verwendet im Sinne von der Föderation ARTISET mit ihren verschiedenen Bereichen sowie von den Branchenverbänden CURAVIVA, INSOS und YOUVITA mit ihren verschiedenen Ressorts. Darunter sind auch die Höheren Fachschulen, die Weiterbildung und die Kaderselektion subsummiert.

Als «**Personendaten**» oder «**personenbezogene Daten**» gelten alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person (also: Menschen) beziehen.

Jeder Umgang mit Personendaten (etwa: Beschaffung, Speicherung, Aufbewahrung, Verwendung oder Vernichtung von Personendaten) muss als «**Bearbeitung**» verstanden werden.

Als «**betroffene Personen**» sind natürliche Personen zu verstehen, über die Personendaten bei ARTISET bearbeitet werden.

Folgende personenbezogene Daten gelten als «**besonders schützenswert**»:

- Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten
- Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie¹
- Genetische Daten
- Biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren
- Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen
- Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe

Der/Die (betriebliche) «**Datenschutzverantwortliche**» ist die Person, die bei ARTISET allein oder zusammen mit anderen über Zweck und Mittel der Datenbearbeitungen entscheidet und für die korrekte Anwendung des Datenschutzes nach Datenschutzgesetz verantwortlich zeichnet.

4. Geltungsbereich

Das vorliegende Datenschutzkonzept gilt für alle Gremien, Instanzen und Mitarbeitenden von ARTISET, die im Rahmen der Erfüllung ihrer Funktionen und Aufgaben Personendaten bearbeiten. Das vorliegende Datenschutzkonzept stellt zudem die Grundlage für die ausführlichen [Datenschutz-Richtlinien](#) auf den Webseiten von ARTISET dar. Es gilt ebenfalls für externe Personen und Firmen, die mit der Föderation ARTISET zusammenarbeiten, sofern sie sich durch entsprechende schriftliche Vereinbarungen zu dessen Einhaltung verpflichten.

5. Grundsätze des Datenschutzes

5.1 Rechtmässigkeit

Rechtmässig ist die Datenbearbeitung, wenn sie durch die Einwilligung der betroffenen Person, eine gesetzliche Ermächtigung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gerechtfertigt ist.

5.2 Verhältnismässigkeit

Die Datenerhebung muss für die Geschäftsführung der Föderation ARTISET erforderlich sein, zudem soll ein überwiegendes Interesse an der Erhebung bestehen. Datenerhebungen auf Vorrat sind widerrechtlich. Nicht mehr benötigte Daten sind zu vernichten.

5.3 Zweckbindung

Die Daten dürfen nur zum Zweck bearbeitet werden, der bei der Erhebung der Daten genannt wurde. Die Daten dürfen zu keinem für die betroffene Person nicht erkennbaren Zweck bearbeitet werden.

¹ In Wirklichkeit gibt es bekanntlich keine «Rassen» oder «Ethnien» im eigentlichen Sinne. Die Tatsache, dass solche Begriffe im Gesetz verwendet werden, bedeutet jedoch nicht, dass sie als gültig angesehen werden, sondern vielmehr, dass mit ihrer Verwendung besonders zurückhaltend verfahren werden soll.

5.4 Transparenz

Die Datenerhebung und -bearbeitung muss klar erkennbar sein. Die notwendigen Informationen sollen grundsätzlich direkt bei der betroffenen Person beschafft werden.

5.5 Datenqualität

Es muss sichergestellt sein, dass die bearbeiteten Daten richtig, vollständig und auch aktuell sind. Unrichtige oder unvollständige Daten sind zu korrigieren oder zu vernichten.

5.6 Treu und Glauben

Widersprüchliches und rechtsmissbräuchliches Verhalten ist im Rahmen der Bearbeitung von Personendaten unzulässig.

6. Datensicherheit: Massnahmen

Mit organisatorischen und technischen Massnahmen sollen die Datensicherheit gewährleistet und Personendaten insbesondere vor dem Zugang Unbefugter, Missbrauch, Vernichtung, Verlust, technischen Fehlern, Fälschung oder Diebstahl geschützt werden.

6.1 Organisatorische Massnahmen

Zugang zu Personendaten besteht bei ARTISET nach dem Leitspruch «So viel wie nötig, so wenig wie möglich».

Im Pflichtenheft des/der Datenschutzverantwortlichen von ARTISET sind dessen/deren Tätigkeiten und das Treffen der notwendigen organisatorischen Massnahmen näher geregelt.

6.2 Technische Massnahmen

Der Schutz elektronisch bearbeiteter Daten wird insbesondere durch die Verwendung und regelmässige umfassende Verschlüsselung, den Einsatz von Firewalls und Virenschutzprogrammen sowie die Protokollierung von Zugriffen gewährleistet.

Durch Zugangs- und Personendatenträgerkontrollen wird verhindert, dass unbefugte Personen Zugang zu Datenbeständen haben oder diese verändern, zerstören oder entwenden können.

6.3 Archivierung

Personendaten, die für die Bearbeitung im Moment nicht mehr benötigt werden, zu einem späteren Zeitpunkt aber noch von Nutzen sein können, werden grundsätzlich zehn Jahre lang aufbewahrt.

ARTISET sperrt diese Daten in ihrem System und verwendet sie lediglich zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Auflagen.

6.4 Vernichtung/Löschung und Anonymisierung

Daten von untergeordneter Bedeutung werden unmittelbar nach Erfüllung des Bearbeitungszwecks vernichtet (physisch zerstört oder elektronisch unwiederbringlich gelöscht) oder anonymisiert. ARTISET verarbeitet und speichert die Daten ihrer Nutzer:innen, solange es für die Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie gelöscht/vernichtet. Zu diesem Zweck werden regelmässige, mindestens einjährige Löschtermine angesetzt.

E-Mails werden gelöscht, wenn ihr sachlicher Inhalt zur Erreichung ihres verfolgten Ziels nicht mehr nützlich ist. Sie werden archiviert, wenn stichhaltige Gründe dafür vorliegen oder gesetzliche Anforderungen es erfordern (siehe auch Ausführungen in Punkt 8.2).

7. Rechte der betroffenen Personen

Dem Ziel, im Alltag eintretende Situationen datenschutzrechtlich korrekt zu handhaben, dienen die folgenden Handlungsanleitungen. Sowohl externe Leistungsbezüger:innen von ARTISET als auch Mitarbeitende können sich auf diese Rechte berufen.

7.1 Orientierung der betroffenen Personen

Die Leistungsbezüger:innen und die Mitarbeitenden werden bei der ersten mit Rücksicht auf den Datenschutz relevanten Kontaktaufnahme mit ARTISET über ihre datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten informiert.

Der/Die Datenschutzbeauftragte orientiert sie insbesondere angemessen über die Beschaffung von sie betreffenden personenbezogenen Daten.

7.2 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Die von der Bearbeitung ihrer personenbezogenen Daten betroffene Person darf über Erhebung, Herkunft, Inhalt, Zweck, Kategorie und Rechtsgrundlage Auskunft verlangen und in die über sie vorliegende Datensammlung Einsicht nehmen. Sie hat auch das Recht auf die Bekanntgabe der an der Sammlung Beteiligten und Datenempfänger:innen.

Die Auskunft bzw. Einsicht verlangende Person muss sich über ihre Identität ausweisen.

Die Auskunft ist innert 30 Tagen in allgemeinverständlicher Weise, schriftlich und kostenlos zu erteilen.

Die Erteilung von Auskünften und die Einsichtsrechte dürfen ausnahmsweise beschränkt oder verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen von Dritten entgegenstehen.

7.3 Recht auf Berichtigung

Widerrechtlich oder unrichtig bearbeitete sowie unrichtige Daten müssen berichtigt oder vernichtet werden.

7.4 Sperrung/Verweigerung der Datenbekanntgabe

Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schutzwürdiges Interesse nachweist. Dies gilt dann jedoch nicht, wenn die Datenbekanntgabe eine gesetzliche Verpflichtung darstellt, aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist oder zur Aufklärung von mutmasslich rechtsmissbräuchlichen Handlungen der betroffenen Person erforderlich ist.

8. Handlungsanleitungen

Dem Ziel, dass im Alltag eintretende Situationen datenschutzrechtlich korrekt gehandhabt werden, dienen die folgenden Hinweise:

8.1 Verhalten bei telefonischen und schriftlichen Anfragen

Ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person oder ohne entsprechende gesetzliche Erlaubnis dürfen Personendaten nicht an Aussenstehende weitergegeben werden.

Bei telefonischen Anfragen mit datenschutzrechtlichen Konsequenzen ist die eindeutige Identifizierung der anfragenden Person sicherzustellen. Werden Telefongespräche aufgezeichnet, muss darauf hingewiesen werden und die Zustimmung des Gesprächspartners / der Gesprächspartnerin eingeholt werden.

8.2 Grundsätze der E-Mail-Nutzung

Gewöhnliche E-Mails können durch Dritte mitgelesen oder verändert werden. Grundsätzlich sollen deshalb möglichst wenig Personendaten per E-Mail übermittelt werden und sie sollen keine sensiblen Informationen oder Angaben über Passwörter und andere Zugangsdaten enthalten.

Per E-Mail dürfen besonders schützenswerte Daten grundsätzlich nur verschlüsselt übermittelt werden, sofern die betroffene Person keine gegenteilige, schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Zu beruflichen Zwecken bearbeitete Personendaten dürfen nicht auf privaten Geräten gespeichert werden.

Auch die Vorschriften in internen Reglementen über die Informatiknutzung von ARTISET sind zu beachten.

Die blosse Tatsache, dass eine E-Mail die Koordinaten ihres Absenders / ihrer Absenderin sowie diejenigen ihres Empfängers / ihrer Empfängerin enthält, ist datenschutzrechtlich ohne Bedeutung. Erst unter Betrachtung des Inhalts einer E-Mail müssen die Datenschutzbestimmungen betreffend Archivierung, Löschung oder Anonymisierung gegebenenfalls zum Tragen kommen.

Siehe auch obenstehenden Punkt 6.4 betreffend Vernichtung/Löschung oder Anonymisierung der Daten.

8.3 Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen

Auf Bild-, Film- und/oder Tonaufnahmen erkennbar dürfen nur Personen festgehalten werden, welche dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

Die Einwilligung der betroffenen Person muss freiwillig, ausdrücklich und nach vorgängiger Aufklärung über den Zweck und die Verwendung der Aufnahme erfolgen. Die Zustimmung kann schriftlich oder – bei Anwesenheit mehrerer Personen – mündlich oder nonverbal erfolgen und ist dann zu dokumentieren.

9. Verantwortlichkeiten

9.1 Vorstand

Der Vorstand ist auf strategischer Ebene für die Gewährleistung des Datenschutzes bei ARTISET verantwortlich.

Er beauftragt die Geschäftsleitung, den Datenschutz in ihr Risikomanagement-System aufzunehmen und dem Vorstand periodisch über die Beurteilung der entsprechenden Risiken Bericht zu erstatten.

Er erlässt das vorliegende Datenschutzkonzept und überprüft dieses regelmässig.

Er bestimmt die/den Datenschutzverantwortliche:n, regelt ihre/seine Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen unter Berücksichtigung der Vorschriften der Gesetzgebung in einem Pflichtenheft und nimmt ihre/seine regelmässige Berichterstattung entgegen.

9.2 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist in Zusammenarbeit mit der/dem Datenschutzverantwortlichen zuständig für die Umsetzung des vorliegenden Konzepts und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Datenbearbeitungen auf operativer Ebene.

Sie sorgt in geeigneter Weise dafür, dass alle Mitarbeitenden regelmässig für die Belange des Datenschutzes sensibilisiert und über die Vorgaben des vorliegenden Konzepts und deren Anwendung im beruflichen Alltag informiert werden.

9.3 Datenschutzverantwortliche:r

Die/Der Datenschutzverantwortliche nimmt betriebsintern die Aufgaben gemäss der Gesetzgebung und ihrem/seinem Pflichtenheft wahr.

Sie/Er ist nach innen und aussen die Ansprechperson für alle Fragen bezüglich des Datenschutzes.

Sie/Er prüft die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung bei ARTISET.

Sie/Er verfügt über ein Weisungsrecht, soweit dies für die Einhaltung der Gesetzgebung und die Umsetzung dieses Konzepts erforderlich ist.

Sie/Er erstattet gegebenenfalls Meldungen an die Datenschutzbeauftragten des Bundes und/oder des Kantons.

Sie/Er berichtet dem Vorstand und der Geschäftsleitung regelmässig über die Datenbearbeitung bei ARTISET, weist dabei auf erkannte Risiken hin und gibt Empfehlungen für mögliche Verbesserungen ab. Über besondere Vorkommnisse von grösserer Tragweite orientiert sie/er unverzüglich.

Er/Sie kann gegebenenfalls Datenschutzaudits durchführen lassen und dabei externe Unterstützung hierfür beiziehen.

Sie/Er steht dem Vorstand, der Geschäftsleitung, der Leitung HR, den Mitarbeitenden sowie den Leistungsbezüger:innen bei datenschutzrechtlichen Fragen beratend zur Verfügung.

9.4 Leitung HR

Die Leitung HR ist für die sorgfältige und gesetzlich konforme Bearbeitung der Personendaten der Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Arbeit verantwortlich.

9.5 Führungspersonen

Die Vorgesetzten aller Stufen nehmen eine Vorbildfunktion wahr und fördern die Motivation der Mitarbeitenden, dem Datenschutz bei ihrem Handeln am Arbeitsplatz Rechnung zu tragen. Sie sind in ihren Tätigkeitsbereichen für die Durchsetzung und Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich, insbesondere im Rahmen des vorliegenden Konzepts und der Geschäftsprozesse. Sie sorgen in Zusammenarbeit mit der/dem Datenschutzverantwortlichen für die datenschutzmassige Sensibilisierung und handlungsorientierte Anleitung der Mitarbeitenden.

9.6 Mitarbeitende

Alle Mitarbeitenden von ARTISET, welche Personendaten bearbeiten, tragen dem Datenschutz eigenverantwortlich Rechnung und handeln dabei insbesondere gemäss dem vorliegenden Konzept und den Weisungen der/des Datenschutzverantwortlichen. Sie wenden sich bei Unsicherheiten an ihre Vorgesetzten oder an die/den Datenschutzverantwortliche:n.

Bern, 21.11.2024